



# STATUTEN ST. NIKOLAUSVEREIN KNONAU–METTMENSTETTEN

*Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden Personen in der männlichen Form beschrieben. Diese gilt auch für die weiblichen Mitglieder.*

## I NAME, ZWECK UND AUFGABEN

### **Art. 1 - Name, Sitz**

Unter dem Namen St. Nikolausverein Knonau-Mettmenstetten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen von Statuten und Reglementen selbstständig. Er ist parteipolitisch ungebunden.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 2 - Zweck, Aufgaben**

Der St. Nikolausverein Knonau-Mettmenstetten vereinigt Menschen, die den Brauch des St. Nikolaus „Samichlaus“ leben und unterstützen wollen.

Ihre Tätigkeiten umfassen:

- **Samichlausbesuche** bei Familien, in Kindergärten, in Schulen, in Alters- und Pflegeheimen, Firmenanlässe sowie in Vereinen
- Die Zusammenarbeit mit der Katholischen Pfarrei St. Burkard Mettmensstetten für den St. Nikolausbrauch

Seinen Zweck sucht der St. Nikolausverein Knonau-Mettmenstetten insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:

- Aus- und Weiterbildung von St. Nikolaus und Schmutzli
- Alljährliche Durchführung von St. Nikolausbesuchen

## II MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 3 - Mitglieder**

Die Mitgliedschaft des St. Nikolausvereins Knonau-Mettmenstetten können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Alterjahr erwerben. Es gibt Aktiv- und Passivmitglieder. Der Status wird in einem separaten Reglement festgelegt.

### **Art. 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft ab Mitarbeit und Passivmitglieder ab Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Neue Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### **Art. 5 - Mitgliedschaftsbeiträge**

Die Passivmitglieder entrichten die von der Jahresversammlung beschlossene Jahresgebühr. Aktivmitglieder entrichten keine Beiträge.

### **Art. 6 - Ehrenmitglieder**

Die Jahresversammlung kann Personen mit aussergewöhnlichen und langjährigen Verdiensten auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

### **Art. 7 - Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Beim Austritt bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilbeträgen.

### **Art. 8 - Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss kann jedoch nur die alljährliche Jahresversammlung beschliessen.

### III ORGANISATION

#### **Art. 9 - Organe**

Die Organe des St. Nikolausvereins Knonau-Mettmenstetten sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 10 - Jahresversammlung (Vereinsversammlung)**

Die Jahresversammlung bildet das oberste Organ des St. Nikolausvereins Knonau-Mettmenstetten. Sie findet alljährlich statt, in der Regel spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Das Datum ist mindestens einen Monat im Voraus anzukündigen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss der Jahresversammlung, durch den Vorstand oder von 30 % aller Mitglieder einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Die Jahres- bzw. Vereinsversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte und damit unmittelbar zusammenhängende Anträge aus der Versammlung behandeln.

Jede ordnungsgemäss einberufene Jahres- oder Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlange geheime Abstimmung oder Wahl.

Die Jahres- oder Vereinsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Jahres-/Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 11 - Geschäfte der Jahresversammlung**

In die alleinige Kompetenz der Jahresversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Ehrungen und Mutationen
- g) Anträge (Sachanträge)
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

### **Art. 12 - Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des St. Nikolausvereins. Er vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Jahresversammlung gefassten Beschlüsse und ist ihr gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird jeweils in den geraden und der Kassier in den ungeraden Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Die Katholische Pfarrei St. Burkard in Mettmenstetten hat das Recht einen geeigneten Vertreter in den Vorstand zu bestimmen. Eine Wahl durch die Jahresversammlung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 13 - Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Vollzug von Beschlüssen der Jahresversammlung
- b) Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung
- c) Information der Mitglieder und Kontakte zu den Mitgliedern
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Ausschluss von Mitgliedern

- f) Sorgt für die Kontinuität der Vereinsaktivitäten im Bezirk Affoltern, insbesondere in Knonau und Mettmenstetten.
- g) Erlass von Reglementen
- h) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- i) Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zufallen

#### **Art. 14 - Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind höchstens dreimal wiederwählbar. Ein Revisor wird jeweils in den geraden und einer in den ungeraden Jahren gewählt.

Die Revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Buchführung und Abschlüsse des St. Nikolausvereins und erstatten der Jahresversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

### **IV WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 15 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni. Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

#### **Art. 16 - Haftung**

Der St. Nikolausverein Knonau-Mettmenstetten haftet nur mit seinem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Art. 17 - St. Nikolausutensilien**

Die St. Nikolausutensilien (Samichlaus- und Schmutzligewänder sowie Bärte) sind Eigentum der katholischen Pfarrei St. Burkard in Mettmenstetten. Sie werden dem St. Nikolausverein gratis zur Verfügung gestellt.

Das übrige Zubehör sowie die weiteren Anschaffungen sind durch den St. Nikolausverein zu finanzieren und sind dessen Eigentum.

### **Art. 18 - Statutenänderung**

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 30% aller Mitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Jahresversammlung abgegebenen Stimmen.

### **Art. 19 - Auflösung**

Die Jahres-/Vereinsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des St. Nikolausvereins beschliessen.

Bei der Auflösung geht das Vermögen des St. Nikolausvereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten und nach Ablauf eines Jahres seit dem Auflösungsbeschluss an eine karitative Organisation für Kinder.

### **Art. 20 - Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 30. April 2007 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **St. Nikolausverein Knonau-Mettmenstetten**

*Franziska Kunz-Waser, Präsidentin*  
*Ursula Storz, Aktuarin*

Mettmenstetten, 30. April 2007 (22.00 Uhr)